Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Stadtplanung/Baurecht**
Verfasser	Claudia Sessler
Vorlage Nr.	042/2014
Datum	14.02.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/ Betriebsausschüsse/ Umlegungsausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	20.03.2014	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	01.04.2014	

Betreff:

Anpassung der Stellplatzablösebeträge

Anlagen:

1. Richtlinien für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Stadt Lörrach
2. Übersicht über die Ablösebeträge der Nachbargemeinden / vergleichbaren Städte
3. Abgrenzung Innenstadt / übriges Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

1. Den Richtlinien für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Stadt Lörrach wird zugestimmt.

2. Der Abgrenzung Innenstadt / übriges Stadtgebiet wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Zum 01. April 1993 wurden im Stadtgebiet Lörrach die Stellplatzablösebeträge angepasst und sind seitdem unverändert.
Für den Innenstadtbereich wurde ein Ablösebetrag von 15.000 DM (7.669 €) festgesetzt, für das übrige Stadtgebiet beläuft sich der Betrag auf 12.000 DM (6.135 €).

Eine Abfrage über die Höhe der Stellplatzablösebeträge in vergleichbaren bzw. umliegenden Städten hat ergeben, dass teilweise deutlich höhere Ablösebeträge festgesetzt werden.

Für den Innenstadtbereich ist künftig ein Ablösebetrag von 10.000 € vorgesehen. Im übrigen Stadtgebiet wird der Betrag auf 8.000 € erhöht. Die Kosten wurden auf der Grundlage der überschlägigen Herstellungskosten für einen Stellplatz festgesetzt. So werden für die Innenstadt ein durchschnittlicher Grundstückspreis von 600 € / qm und für Belagsarbeiten ca. 1.000 € für 15 qm kalkuliert.

Im Zuge der Anpassung werden gleichzeitig Regelungen bzgl. der Anzahl abzulösender Stellplätze getroffen. So ist bei Vergnügungsstätten oder ähnlichen Nutzungen der Nachweis aller bauordnungsrechtlich vorgesehenen Stellplätze zu erbringen, bzw. ein Mindestnachweis von 50 % des berechneten Stellplatzbedarfs bei gastronomischen Nutzungen vorgesehen. Mit diesen Regelungen ist eine Steuerung möglicher Ansiedlungen dieser Nutzungen möglich.

Schwenzer